



An das Amt der OÖ Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz
Per Email: verfd.post@ooe.gv.at

Wien, am 1. August 2018

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Oö. Antidiskriminierungsgesetzes

Der Klagsverband bedankt sich für die Möglichkeit der Teilnahme an der Begutachtung des vorliegenden Entwurfs einer Novelle des Oö. Antidiskriminierungsgesetzes (Oö. ADG).

Wie schon in der Stellungnahme zur letzten Novelle weist der Klagsverband auf eklatante Mängel der Antidiskriminierungsstelle bezüglich der Bestellung des/der Leiter_in der Antidiskriminierungsstelle (§ 14 Abs. 2) und der Ausgestaltung des Monitoringausschusses zur Überwachung der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (§ 14 Abs. 5a) hin und nimmt wie folgt Stellung:

1. Bewerbungen von Personen mit juristischen Kenntnissen, die noch nicht im Landesdienst sind, müssen möglich bleiben!

Die EU-Richtlinien, die dem Oö. ADG zugrundeliegen, schreiben den Mitgliedstaaten vor, mit Gleichbehandlung befaste Stellen mit umfassenden Zuständigkeiten einzurichten.

Art. 13 der Richtlinie 2000/43/EG (Antirassismus-Richtlinie) lautet¹:

„Artikel 13

(1) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft zu fördern. Diese Stellen können Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des einzelnen zuständig ist.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es zu den Zuständigkeiten dieser Stellen gehört,

- unbeschadet der Rechte der Opfer und der Verbände, der Organisationen oder anderer juristischer Personen nach Artikel 7 Absatz 2 die Opfer von Diskriminierungen auf unabhängige Weise dabei zu unterstützen, ihrer Beschwerde wegen Diskriminierung nachzugehen;
- unabhängige Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung durchzuführen;
- unabhängige Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit diesen Diskriminierungen in Zusammenhang stehen.“

¹ Inhaltlich ident: Art. 12 der Richtlinie 2004/113/EG



Diese umfassenden Aufgaben sind nur schwer von einer Person zu erfüllen.

Es ist daher jedenfalls unumgänglich, eine Person **mit juristischer Ausbildung** für diese Stelle auszuwählen. Aufgrund der vielfältigen Anforderungen sollte ein möglichst großer Pool an Bewerber_innen angesprochen werden. Die Ansprache von Landesbediensteten allein erscheint nicht ausreichend.

Der Klagsverband fordert daher eine völkerrechtskonforme Änderung des § 14 Abs. 5a und schlägt folgende Formulierung vor:

„5a) Die Aufgabe nach Abs. 5 Z 1a erfolgt durch den Oö. Monitoringausschuss. Diesem gehören folgende ehrenamtliche Mitglieder an:

- 1. vier Vertreterinnen oder Vertreter der organisierten Menschen mit Behinderung,**
- 2. eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der Menschenrechte,**
- 3. eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der Wissenschaft,**
- 4. die Leiterin bzw. des Leiters der Antidiskriminierungsstelle mit beratender Stimme.**

Die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Landesregierung, jene nach Z 1 unter Bedachtnahme auf die Vorschläge des Interessenvertretungsbeirats (§ 36 Oö. Chancengleichheitsgesetz), für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Mitglieder der Monitoringstelle wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter können mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. Für die Teilnahme an Sitzungen des Beirats werden die Kosten der Mitglieder für persönliche Assistenz sowie die Reisekosten vom Land Oberösterreich getragen. Das Nähere über die Geschäftsführung des Oö. Monitoringausschusses wird von diesem durch die Geschäftsordnung des Oö. Monitoringausschusses geregelt.“

2. Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) gemäß Pariser Prinzipien einrichten!

2.1 Bei einer Antidiskriminierungsstelle handelt es sich zweifellos um eine nationale Institution zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte. Das gilt insbesondere bei der Förderung, dem Schutz und der Überwachung der Durchführung der UN-BRK. Der Klagsverband empfiehlt eindringlich, für diese Aufgabe einen unabhängigen Monitoringausschuss vorzusehen, der gegenwärtig nur als Beirat der Oö. Antidiskriminierungsstelle konzipiert ist.



2.2 Neben Art. 33 der UN-BRK bilden die so genannten „**Pariser Prinzipien**“² den Rahmen für die Einrichtung von nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte.

Nationale Menschenrechtsinstitutionen müssen über eine gesetzliche Grundlage, einen klaren Auftrag sowie eine ausreichende Infrastruktur und eine angemessene Finanzierung verfügen. Sie müssen gegenüber der Verwaltung unabhängig sein und aus unabhängigen Expert_innen benachteiligter Gruppen, der Wissenschaft und von Menschenrechtsorganisationen bestehen.

Angehörige der Verwaltung dürfen nur beratend – also ohne Stimmrecht – einbezogen werden. Der BRK-Ausschuss hat in seinen Handlungsempfehlungen³ (52-54) anlässlich der Staatenprüfung Österreichs im Jahr 2013 besonders darauf hingewiesen, dass die Unabhängigkeit nur gesichert ist, wenn es ein transparentes Budget gibt, das autonom vom Monitoringausschuss verwaltet wird.

Daher ist es unumgänglich, gesetzlich ein ausreichendes, transparentes, valorisiertes und autonom verwaltetes Budget sicherzustellen, das insbesondere folgende Posten abdeckt:

- **das notwendige Personal,**
- **die notwendigen Räume für Veranstaltungen,**
- **ein ausreichendes Budget für Gebärdensprachdolmetschung,**
- **die barrierefreie Abhaltung von Veranstaltungen,**
- **Leichter-Lesen-Versionen von Publikationen des Monitoringausschusses und**
- **die notwendigen Ressourcen für eine barrierefreie Website.**

2.3 Die Funktionsfähigkeit des Monitoringausschusses ist von der Zusammenarbeit mit dem Land Oberösterreich und seinen Gemeinden und anderen Stellen abhängig. **Daher scheint es notwendig, Landes- und Gemeindeorgane ausdrücklich zur Weitergabe von Informationen, die der Monitoringausschuss anfordert, zu verpflichten.**

2.4 Der Klagsverband regt daher zusammenfassend an,

- **die Pariser Prinzipien und die Handlungsempfehlungen des UN-Komitees vollinhaltlich umzusetzen,**
- **den/die Vorsitzend_e des Monitoringausschusses von den Mitgliedern wählen zu lassen,**
- **die Organe des Landes zur Zusammenarbeit mit und zur Weitergabe von Informationen an den Monitoringausschuss zu verpflichten,**
- **den dreijährlichen Bericht des Monitoringausschusses dem Landtag zu erstatten,**
- **den Umfang der Finanzierung verbindlich zu definieren.**

² http://monitoringausschuss.at/download/ma_pariser_prinzipien-pdf/ (24.04.2017)

³ <https://www.bizeps.or.at/bizeps-uebersetzung-der-handlungsempfehlungen-der-un-staatenpruefung-oesterreichs/> (24.04.2017)



3. Tätigkeitsbericht (14 Abs. 8) alle drei Jahre dem Landtag vorlegen!

§ 14 Abs. 8 sieht vor, dass der Tätigkeitsbericht der Landesregierung vorzulegen ist. Damit steht er dem Landtag und der interessierten Öffentlichkeit nicht zur Verfügung.

Ein regelmäßiger **Tätigkeitsbericht** der Antidiskriminierungsstelle ist für die Information des Landtags und damit die Gesetzgebung wichtig. Er sollte daher **direkt dem Landtag vorgelegt** werden. Stattdessen sieht der Entwurf vor, den Tätigkeitsbericht nur mehr bei Bedarf zu erstellen und der Landesregierung vorzulegen. Das widerspricht eklatant den Pariser Prinzipien!

Der Klagsverband schlägt folgende Formulierung vor:

„(8) Die Antidiskriminierungsstelle hat bei Bedarf, mindestens aber alle drei Jahre, einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, der dem Landtag vorzulegen ist.“

4. Oö. Antidiskriminierungsstelle ausreichend mit Ressourcen ausstatten!

Die ausreichende Ressourcenausstattung, die bereits unter Punkt 2. angesprochen wurde, ist generell entscheidend für die Handlungsfähigkeit der Antidiskriminierungsstelle. **Sie sollte sich – den Pariser Prinzipien entsprechend - an den Aufgaben der Stellen orientieren und gesetzlich abgesichert werden!**

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Oberösterreich zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär